

**Richtlinien zur Gewährung
von Zuschüssen an Teilnehmer von Fahrten mit
städte- und schulpartnerschaftlichem Charakter
in der Fassung des Ratsbeschlusses vom 28.03.1990
zuletzt geändert durch den Ratsbeschluss
zur Euro-Anpassungssatzung
vom 13.12.2000**

Die Stadt Bad Oeynhausen sieht es als Aufgabe und Verpflichtung an, Fahrten von Vereinen und Organisationen mit städte- u. schulpartnerschaftlichem Charakter zu fördern und zu unterstützen.

Der Rat der Stadt Bad Oeynhausen gibt sich als Entscheidungshilfe zur Verwirklichung dieser Absicht folgende Richtlinien, die ihn weder in seiner Entscheidung binden sollen, noch einen Rechtsanspruch auf Bewilligung von Zuschüssen begründen:

Förderungswürdige Fahrten:

Für Fahrten zum Zwecke der Vertiefung der Städtepartnerschaften zu Fismes, Wear Valley District und Inowroclaw, die von Vereinen und Organisationen durchgeführt werden, gewährt die Stadt Bad Oeynhausen im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Mittel Zuschüsse, wenn die Fahrt mindestens 3 Tage dauert und mindestens 5 Personen teilnehmen.

Die organisatorischen Forderungen, die bei solchen Fahrten zu stellen sind, müssen in jeder Hinsicht erfüllt sein.

Sofern für eine Fahrt überörtliche Zuschüsse beantragt werden können, wird die Gewährung eines Zuschusses durch die Stadt Bad Oeynhausen von einer rechtzeitigen Antragstellung abhängig gemacht. Der Zuschuß der Stadt Bad Oeynhausen wird in der Regel erst dann gezahlt, wenn der Bewilligungsbescheid für den überörtlichen Zuschuß vorliegt.

Die Stadt Bad Oeynhausen macht eine Zuschußgewährung davon abhängig, daß die Eigenleistung des Trägers in einem angemessenen Verhältnis zu den entstehenden Kosten steht.

Für Fahrten nach Wear Valley District, Fismes, Inowroclaw und zum Gymnasium Notre-Dame in Avranches im Rahmen des Schüleraustausches finden diese Richtlinien ebenfalls Anwendung.

Antragstellung

Anträge auf Förderung sollten grundsätzlich bis zum 31.03. eines jeden Jahres gestellt sein; später eingehende Anträge können nur Berücksichtigung finden, wenn sie 3 Monate vor Reiseantritt vorliegen.

Mit dem Antrag sind der Verwaltung vorzulegen:

1. eine Teilnehmerliste, die neben dem Vor- und Zunamen und der Anschrift der Teilnehmer auch deren Geburtsdatum enthält sowie
2. ein Finanzierungsplan, in dem die anderweitig beantragten Beihilfen und Zuschüsse anzugeben sind. Soweit diesbezügliche Bewilligungen vorliegen, ist die Höhe der Bezuschussung anzuzeigen; andernfalls ist der zu erwartende Beihilfebetrag zu beziffern.

Mit dem Abruf des bewilligten Zuschusses ist ein Verwendungsnachweis vorzulegen. Soweit der Abruf vor Durchführung der Fahrt erfolgt, ist der Verwendungsnachweis unmittelbar nach Abschluß der Maßnahme zu erbringen.

Förderungssätze

Im Rahmen dieser Richtlinien werden folgende Fahrtkostenzuschüsse gewährt:

a)	nach Fismes	
	Erwachsene	10,23 Euro
	Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr	15,34 Euro
b)	nach Wear Valley District	
	Erwachsene	28,12 Euro
	Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr	44,48 Euro
c)	nach Avranches	
	Erwachsene	11,50 Euro
	Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr	17,38 Euro
d)	nach Inowroclaw	
	Erwachsene	10,23 Euro
	Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr	15,34 Euro
	+ 1/2 der Visagebühren	

Die Förderung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Fahrtkostenzuschusses kann aus diesen Richtlinien nicht hergeleitet werden.